

Steuern sparen durch Vorauszahlung der Krankenversicherungsbeiträge 2019

Der Gesetzgeber unterscheidet bei den Vorsorgeaufwendungen zwischen Basis-Kranken-/Pflegeversicherungsbeiträgen (Basis-Beiträge) und sonstigen Versicherungsbeiträgen (Sonstige). Zu den Sonstigen zählen zum Beispiel die Arbeitslosenversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Risikolebensversicherung, Krankenzusatzversicherung und `alte` Kapitallebens- oder Rentenversicherungen (Abschluss vor 2005).

Dieses Sparmodell kann alle 2 Jahre durchgeführt werden. Wenn Sie bereits Ende 2017 Basis-KV-Beiträge für 2018 vorausgezahlt haben, ist eine **erneute** Vorauszahlung erst Ende 2019 wieder sinnvoll.

Basis-Beiträge sind unbegrenzt abzugsfähig. Der Abzug sonstiger Vorsorgeaufwendungen wird auf jährlich € 1.900 (Angestellte, Beamte, Arbeitnehmer) bzw. € 2.800 (Unternehmer) begrenzt. Wurden die Höchstbeträge jedoch bereits durch Basis-Beiträge ausgeschöpft, kommt ein Abzug der Sonstigen nicht mehr in Betracht. Deshalb können Sie mit dem Vorziehen der Zahlungen für 2019 Ihre Steuern im Jahr 2018 reduzieren. Das funktioniert wie folgt:

1. Für Unternehmer

Im Jahr 2018 werden die zweifach entrichteten Basis-KV Beiträge voll anerkannt. Im Jahr 2019 gibt es keine Basis-KV-Beiträge, dafür wirken sich aber die sonstigen Vorsorgeaufwendungen bis zu einem **Höchstbetrag von maximal € 2.800** aus. Diese max. € 2.800 wären bei jährlich gleichbleibender Überweisung der Krankenversicherung nicht zum Abzug gekommen.

2. Für Arbeitnehmer, die freiwillig in der privaten oder gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Dieser Personenkreis hat ein Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und ist freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer seine/ihre Beiträge an die Krankenkasse selbst überweist, einschließlich Arbeitgeberanteil (sog. Selbstzahler, kein Firmenzahler!). Wenn Sie noch kein Selbstzahler sind, sollte die Umstellung spätestens mit der Lohnabrechnung Dezember 2018 erfolgen.

Daher bietet es sich für Arbeitnehmer/-innen an, in diesem Jahr lediglich den halben Jahresbeitrag für 2019 vor auszahlen. Im nächsten Jahr entsteht dadurch eine Zahlungspause für das erste Halbjahr. Erst ab Juli 2019 sind wieder die vollen Beiträge zu entrichten. Damit neutralisieren sich der Arbeitgeberzuschuss und Ihre Basis-KV-Beiträge 2019. Sprechen Sie diese Zahlungen aber vorab mit Ihrer Krankenkasse ab.

Je höher die übrigen Vorsorgeaufwendungen und je höher der Steuersatz, desto höher ist natürlich auch die Ersparnis. Der Gesetzgeber hat die Möglichkeit der Vorauszahlung erkannt und bis zu einem Betrag des 1,5-fachen des Basis-KV-Beitrags gedeckelt aber eben auch bis zu dieser Höhe genehmigt (§ 10 (1) Nr. 3 S. 4 EstG). Die Überweisung für 2018 muss **bis zum 20.12.2018** erfolgen, sonst wird sie steuerlich nicht mehr für 2018 anerkannt!

Nur in Einzelfällen kann es dazu kommen, daß aufgrund der Anwendung alter Übergangsregeln zur Ermittlung des Höchstbetrags der Steuerspareffekt nicht eintritt. Allerdings können Sie sich mit dem Vorziehen der Zahlung steuerlich auch nicht schlechter stellen. Wenn Sie es genau wissen wollen, berechnen wir Ihren individuellen Vorteil gern.

Hamburg, 15.11.2018